

das Consistorium auß besondern Ursachen / auff Begehren erlaubt werde. In welchen Fällen gleichwol das gewöhnliche accidens, dem Prediger / Schuldienern und Küster nicht weniger dann so bey Tage die Leichbegängniß gehalten würde / ohne alle Schmälerung abgestattet werden sol.

18. Die bey ihren Lebzeiten sich in ihrem Wandel nicht als Christen erzeiget / sondern in öffentlich lasterhaften Wesen / schnöde Verseumdung der Gottesdiensten un̄ der H. Sacramenten dahin gelebt / un̄ darin biß an ihr Ende umbußfertiglich verharret / sollen nicht gleich andern / sondern ohne Glocken-Geläut und Gesang / auch ohne Leichpredigten / an einen besondern Ort des Kirchhofes begraben werden.

Caput XVIII.

Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen / so bey Erledigung und Wiederbestellung der Pfarren / imgleichen bey Adjunction, dimission und Absterben der Prediger / des Salarii halben und sonst sich zufragen / auch vom Gnaden-Jahr / der Predigers Wittiben und Waisen.

I.

Dieweil ein Arbeiter seines Lohns werth ist / und der H. Erz verordnet hat / daß / die das Evangelium verkündigen / sich vom Evangelio nehren / daher eine Christliche Lands-Herrschaft und Obrigkeit sich billig verpflichtet achtet / väterliche Ob-
sor-

sorge zu tragen/ daß es treuen gottseligen Predigern an nöthigem gebührlchem Lebens-Unterhalt vor ihre Personen und Weib und Kindern nicht ermangele / in welcher Betracht auch die in Gott ruhende Vorsahren zu solchem Ende nicht allein zureichende Verordnung ergehen lassen/ sondern auch Christliebende Stiftungen gemacht haben; Als bleibet es bey dem wolernstlich-unveränderlich-beständigen Willen/ daß darüber allerdings fest gehalten / und wo dißfalls einiger Gebrech seyn möchte/ derselbe allerthunlichster massen verbessert werden sol.

2. Deswegen zusehenderst alle die ständige gefallen und Unterhalts-Mittelle des Predigampts mit ihren appertinentien und Gerechtigkeiten/so von Alters hero bey Pastorereyen/Pfarren und Cappellaneyen gestiftet und verordnet/ ungeschmälert verbleiben / und dessen nichts entwendet/ da aber etwas alienirt oder verdunckelt wäre/ wo dasselbe dem Consistorio angezeigt und der Landes-Herrschaft vorbracht wird / restituirt und wieder erstattet werden sol.

3. Die von alters hero gewöhnliche accidentalia welche an vielen Orten der Prediger beste und meiste Besoldung seynd/ sollen denselben ohne allen Abgang und Verminderung willig und richtig gereicht werden/ jedoch sol kein Pastor hierunter seine Pfarleute mit ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Auflagen beschwe

schweren/ und wo jemand sich dessen unterstünde/ hat das Consistorium dawider ein billiges Einsehē zu thun.

4. Wo irgends eine Pfarre so geringe wäre/ daß sich der Prediger mit seinem Haußgesinde nicht nothdürftiglich darauf erhalten könnte/ sol die gnädige Vorsehung geschehen/ daß ihm in andern Wegen geholfen/ und seine Nothdurfft geschaffet werde.

5. Damit auch die Prediger in ihrem Dienste desto ruhiger leben und besser sich erhalten mögen/ bleiben dieselbe/ wie nicht weniger Schulmeister und Küster ihrer Person halben/ so lange sie im Kirchen- und Schul-dienst seynd/ billig aller Fron/ Stadtrechts oder Herrendiensten und dergleichen persönlicher Beschwerden fren. Gestalt ihnen auch die privilegia, immunitäten und Freyheiten/ mit welchen sie von den Gräflichen Vorfahren Christmildiglich beneficirt worden/ keines wegs geschwächet/ noch daran einiger Abbruch gethan/ sondern vielmehr erhalten und vermehret werden sol.

6. So sollen auch der Prediger/ imgleichen Schulmeister und Küster Wohnungen von den Pfarr-Leuten und Vorstehern der Kirchen jedes Orts in gutem Stand und wesentlichen Ehren/ Bau und Besserung unabgängig erhalten/ und wo sie etwa ganz zerfallen oder baufällig/ von denselben wieder gebauet werden/ worzu ihnen/ wo es die Noth erheischet/ auff vorher-

gehenden Befehl/ auß dem Herrschaftlichen Gehölze/ so viel thunlich/ geholffen werden sol.

7. Es sol aber jeder Prediger zwey unterschiedliche Heb-Register aller der Gefällen und appertinentien seiner Pfarz machen/ eines dem Consistorio einliefern/ das ander bey der Kirchen stets in guter Bewahrung haben / auff daß also niemand verweißlich vorgerückt oder verdächtig könne gehalten werden / als ob er mit den Kirchengütern nicht treulich umbginge oder in seinem Kirchendienst von dero Renten etwas entwendet/ und in seinen oder seiner Nachkömmlingen Privat-Nutzen und Vorthail geschlagen hätte.

8. Kein Prediger sol Macht haben seiner Pfarz sich zu entschlagen/ auch keine commutation, adjunction oder dergleichen einige Veränderungen vorzunehmen ohne Vortwissen und Bewilligung der Lands-Herrschaft/ welcher dann durch das Consistorium, wo dessen etwas gesucht wird / davon referirt, und dabey remonstrirt werden sol / was darin zum Besten der Kirchen nöthig und nützlich zu verordnen.

9. Dieweil auch/ wann ein Prediger ab- und der ander antrit/ leicht pflegt so wol wegen der Besoldung als deren von dem abtretenden angewandten Unkosten Streit vorzufallen/ sol bey introduction des neuen Predigers Classis Superintendens desselben Tages sich dahin bemühen/ daß die Parthyen nach aller Billigkeit gütz

gütlich und gründlich verglichen / solcher Vergleich zu Papier gesetzt und allerseits unterschrieben / auch dessen Copia dem Consistorio eingeliefert ; Ben Entstehung des Streits aber / und wo Superintendens die Sache nicht heben kan / dieselbe an das Consistorium gebracht / und dessen Entscheid erwartet werden.

10. Zu solchem Vergleich desto eher zu gelangen / sol es damit gehalten werden / wie hiebvor auch von den seligen Vorfahren verordnet und bißhero in dieser Graffschafft wolhergebrachten Herkommens und Gebrauchs ist ; Nemlich wo ein Pfarrer oder Prediger mit Tod abgehet / und er Weib und Kinder hinter sich läßt / alsdann sol die Wittib und Wänsen ein Gnaden-Jahr / welches von ihres respectivē Ehe-genossen oder Vatters Begräbniß-Tag angerechnet wird / genießen / dergestalt / daß sie die Behausung mit allen Fleckern / Wiesen / Gärten / Zinsen / Renten / accidentien und dergleichen Einkommen in Besiz behalten / und zu ihrem Unterhalt das völlige Jahr ruhig gebrauchen sollen.

11. Damit auch des Verstorbenen hinterblieben- de Wittib und Wänsen das Salarium, so viel möglich / völlig genießen mögen / sol Superintendens gleich nach des Predigers Absterben / so ihm unverweilt zu notificiren / Anstalt machen / daß wo es sich thun läßt / die fratres Clasicales in dem Nach-Jahr vicibus partitis die erledigte Pfarz ohn Beschwer der Wittib (jedoch / daß

dieselbe sie der Nothdurfft nach / mit Kost und Trancß jedesmahl / wann sie kommen / zu verpflegen hat) versehen / wo zu auch Candidati, wo sie verhanden / und vom Superintendente requirirt werden / nun und dann mit Predigen behülfflich zu seyn / sich nicht weigern sollen.

12. Wo es sich aber solcher Gestalt mit Bestellung der vacirenden Pfarz im Nach-Jahr nicht schicken wolte / sondern die Gelegenheit unümbgänglich erforderte / daß ohne Aufstell ein successor der Kirchen-Ordnung gemäß angeordnet / und von demselben die Pfarz durante anno gratiæ bedient werde / damit zwischen ihm und des Verstorbenen Wittib kein Streit noch Irthum in solchem Fall der Pfarz Nutzung halber erwachse / sol der successor von der nachgelassenen Wittib mit billiger und ziemlicher Besoldung oder Unterhaltung von Zeit seiner introduction und angetretener Arbeit anzurechnen / nach Erkantniß des Superintendentis versehen und versorget werden / und wäre gemeldtem successori etwa wöchentlich ein Thaler zu attribuiren / dafern die Pfarz nicht so gering / und die Dürftigkeit der Wittib / und dero Kinder so groß / daß dahero der Successor so viel nicht haben könnte / sondern mit weniger vorlieb nehmen müste.

13. Hiebey dient ins besondere zur Nachricht / daß das Jahr des Salarii gerechnet werde von Michaelis zu Michaelis / und also alles was zwischen solcher Zeit

Zeit dem Pastori gebührt / solches auch in das Gnaden-Jahr der Wittiben gehöre und ihr werden müsse / ohne was droben gedacht / wegen nöthiger des Successoris Unterhaltung. So weit aber ein Prediger vor oder nach gesetztem termino Michaelis stirbt / sol das Nach-Jahr ad calculum temporis von dem Begräbniß-Tag des Predigers anzurechnen / eingerichtet werden.

14. Hinterbliebene Wittib sol gehalten seyn das Inventarium, so ihrem Ehe-Mann bey dessen introduction, von seinem Antecessore und Kirchen-Dechen zugestellet worden / betreffend die Mobilia und Haußgeräthe / so der Pfarz eigen seynd / wiederumb heraus zu geben / und so etwas durch Unachtsamkeit wäre verkommen / oder sonst entwendet / solches zu restituiren / wie auch dasjenige gut zu thun / was etwa von ständigen Pfarz-gefallen und Gütern (worüber das Register von dem abgelebten Prediger in guter Bewahrung hinterlassen seyn sol) sie in ihren privat Nutzen gewendet / oder doch hätte verkommen lassen / und sol alsdenn dem neuantretenden Pfarrer solch inventarium, und was sonst dabey mögte vorgelauffen seyn überliefert / und er dabey erinnert werden / ein solches bey sich wol zu verwahren / damit es zu seiner Zeit könne reproducirt werden / die Kirchen-Dechen aber haben davon auch copiam zu sich zu nehmen / und von dem Prediger unterschreiben zu lassen / solches auf den Fall mit dem Gegentheile zu conferiren.

15. Da sich zutragen möchte / daß ein Prediger Todts verführe und weder Wittib noch Kinder hinterließe / sol das Nach-Jahr vom clasfis Superintendente jedoch mitwissen des Consistorii theils einem oder andern Pastori derselben class, so mit seinem Salario nicht kan außkommen / und arm ist / theils dürftigen Predigers Wittiben ejusdem Clasfis pro justa exigentiae ratione zugeeignet werden; wo aber in Classe eben kein Prediger ist / der Armuths halben solches subsidii besonders benöthiget / auch keine umb Lebens-Mittelle bekümmerte Predigers Wittib und Wänsen vorhanden / sol vor solchen in subsidium der Predigers Wittiben und Wänsen fallenden Mitteln / ein fundus gemacht werden / sich dessen jederzeit / da es Noth thut / zu bedienen / welches zwar zeitlicher Superintendens jeder Class zu besorgen / und was hiezu einkömmt / unter seine Bewahr- und Verwaltung zu nehmen hat / mit den sämptlichen fratribus clasficalibus aber hierüber communiciren / und denselben in conventu clasfico von aller Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung abstaten sol / jedoch bleibt auch in hoc casu, daß Successor von den Pfarz-gefallen des Nach-Jahrs solcher gestalt / als eben gemeldet / nach Billigkeit zu genieffen habe.

16. Damit auch betrübt fromme Predigers Wittiben und Wänsen desto weniger hülflos gelassen / sondern allewege durch gute Mittelle getröstet werden mö

mögen/sol Superintendens jeder clafs mit Zuziehung des Senatus in den Städten / auff dem Land aber dero Beamten und Vögte/ihnen bestes Fleisses angelegen seyn lassen/dafür Sorge zu tragen / wie ihnen auff das allerzuträglichsste geholffen werde / und werden zu solchem Ende neben andern folgende Mittel beahmt.

(a) Sol so viel möglich darnach gesehen und gesorget werden / daß jedes Orts auff dem Land so wol als in Städten der Wittib und Wänsen des verstorbenen Predigers eine bequeme freye Behausung verschafft und etwa entweder auß den Kirchen-Mitteln von den Kirchen-Dechen geheurt / oder/ wo die Kirche das Vermögen hat/gebauet werden/darin sie wohnen können/ so lang sie in solchem Stand bleiben.

(b) Wann ein Prediger selbst auß seinen Mitteln ein Haus bauet/ sollen so lang seine Wittib und Wänsen unverheyrahtet / dasselbe bewohnen / sie von allen gemeinen Lasten frey gelassen werden.

(c) Auch sol in jeder Clafs eine Predigers Wittib-und Wensenkast durch zureichende Mittel angeordnet werden / worüber Superintendens in den conventibus claficalibus mit den sämtlichen fratribus zu consultiren hat / und wird ihnen hierzu die Lands-Herrschaft gnädige Hülff-Hand bieten/ und jederzeit wolgeneigten Willen erzeigen.